



Merkblatt **über Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht** (Stand: Juni 2017)

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bietet angesichts der komplexen Rechtslage lediglich einen groben Überblick. Rechtsansprüche können daher aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen. Darüber hinaus wird empfohlen, das Merkblatt zu Ihren Versorgungsunterlagen zu nehmen.

I. Versorgungsleistungen

1. Bezüge für den Sterbemonat

Die für den Sterbemonat bereits gezahlten Bezüge einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten sind nicht zurückzuzahlen. Die an die Verstorbene/den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat werden grundsätzlich an den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder die Erben ausgezahlt.

2. Sterbegeld

Stirbt eine Beamtin/ein Beamter oder eine Ruhestandsbeamtin/ein Ruhestandsbeamter, erhalten der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder die Abkömmlinge (leibliche bzw. angenommene Kinder oder Enkelkinder) Sterbegeld. Sind diese anspruchsberechtigten Personen nicht vorhanden, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder sonstige Personen ein Sterbegeld erhalten. Stirbt eine versorgungsberechtigte Witwe/ein versorgungsberechtigter Witwer/eingetragener Lebenspartner, erhalten deren waisengeldberechtigte Kinder ein Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der/des Verstorbenen gehört haben.

Das Sterbegeld beträgt grundsätzlich das Zweifache der im Sterbemonat zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge (brutto) ohne Kindergeld.

Sind keine nahen Angehörigen vorhanden, kann das Sterbegeld sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Zweifachen der im Sterbemonat zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge (brutto), gezahlt werden.

Der zustehende Betrag wird von der Serviceeinheit „Versorgung“ des BA-Service-Hauses (nachfolgend kurz "Versorgungsstelle" genannt) in einer Summe überwiesen. Auf Antrag kann im Einzelfall auch ein Abschlag gezahlt werden.

3. Versorgung der Hinterbliebenen einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit oder einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten

3.1 Witwen-/Witwergeld

Die Witwe/der Witwer/eingetragene Lebenspartner einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit oder einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten erhält Witwen-/Witwergeld.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft mit der/dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. In einem solchen Fall steht ein Witwen-/Witwergeld nicht zu. Es kann auch kein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

Ausnahme:

Witwen-/Witwergeld wird gezahlt, wenn nach den besonderen Umständen die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft war, der Witwe/dem Witwer oder eingetragenen Lebenspartner eine Versorgung zu verschaffen.

- die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft erst nach dem Eintritt der Beamtin/des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung/Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bereits erreicht hatte.

Einer solchen Witwe/einem solchen Witwer oder eingetragenen Lebenspartner wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen-/Witwergeldes gewährt, sofern die besonderen Umstände keine volle oder teilweise Versagung erforderlich machen.

Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen der Witwe/des Witwers oder eingetragenen Lebenspartners werden auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet. Dies sind insbesondere

- a) Versorgungsleistungen (z.B. Witwen-/Witwerrente, Versorgungsleistungen aus eigenem Recht)
- b) eigene Einkünfte (Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen) aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit.

Eine Witwen-/Witwerrente ist in voller Höhe, die übrigen Einkünfte sind unter Abzug von Freibeträgen auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt grundsätzlich 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das die/der Verstorbene zum Zeitpunkt ihres/seines Todes erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

Anmerkung:

Das Witwen-/Witwergeld wurde ebenso wie die Witwen-/Witwerrente von 60 vom Hundert auf 55 vom Hundert reduziert. Dies gilt wie in der Rentenversicherung nur für nach dem 31.12.2001 geschlossene Ehen/eingetragene Lebenspartnerschaften. Bei Ehen, die am 01.01.2002 bereits bestanden, gilt diese Reduzierung nur, wenn nicht mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist, d.h. beide Ehegatten damals (01.01.2002) unter 40 Jahre alt waren. Wegen des sich aus dem Alimentationsgrundsatz ergebenden Abstandsgebots zum Sozialhilfeniveau ist die Mindestversorgung von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen. Das heißt, bei nicht unter diese Neuregelung fallenden Ehen beträgt das Witwengeld 60 vom Hundert.

Steht einer Witwe/einem Witwer noch Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zu, erhöht sich das Witwen-/Witwergeld um im Einzelfall unterschiedlich hohe Beträge (sog. Kinderbezogener Anteil des Familienzuschlages).

3.2 Beginn und Ende des Witwen-/Witwergeldes

Die Zahlung des Witwen-/Witwergeldes beginnt mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Das Witwen-/Witwergeld erlischt nach den gesetzlichen Vorschriften aufgrund unterschiedlicher Tatbestände (z.B. Heirat, Tod).

3.3 Witwen-/Witwerabfindung

Eine Witwe/ein Witwer/eingetragener Lebenspartner, die/der Anspruch auf Witwengeld hat, erhält bei Wiederheirat eine Witwen-/Witwerabfindung in Höhe des 24-fachen ihrer/seiner letzten Versorgungsbezüge.

3.4 Wiederaufleben von Witwen-/Witwergeld

Hat eine Witwe/ein Witwer/eingetragener Lebenspartner sich wieder verheiratet und wird diese Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst, so lebt der frühere Anspruch auf das Witwen-/Witwergeld wieder auf; ein von der Witwe/dem Witwer/eingetragenen Lebenspartner infolge Auflösung der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbener neuer Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwen-/Witwergeld anzurechnen.

Außerdem ist die Witwen-/Witwerabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs liegt, in angemessenen Raten von dem Witwen-/Witwergeld einzubehalten.

3.5 Waisengeld

Die leiblichen und angenommenen Kinder einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Hat eine verstorbene Ruhestandsbeamtin/ein verstorbener Ruhestandsbeamter erst nach Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG ein Kind angenommen, gelten besondere Regelungen.

Das Waisengeld beträgt

- für die Halbwaise 12 vom Hundert
- für die Vollwaise 20 vom Hundert
- für die Waise einer/eines an den Folgen eines Dienstunfalles verstorbenen Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamten 30 vom Hundert des Ruhegehaltes.

Zu dem Vollwaisengeld kommt der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags hinzu. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird dieser Unterschiedsbetrag auf alle Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Vollwaisen, für die ein Kindergeld oder eine dem Kindergeld gleichstehende Leistung nicht gewährt wird, erhalten neben dem Waisengeld einen monatlichen Ausgleichsbetrag, der dem Betrag des Kindergeldes für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) entspricht.

Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, wenn die Waise

1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet,
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c) liegt, oder
 - c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG leistet (z.B. freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstes, sowie weitere hier im Gesetz definierte Freiwilligendienste)
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist sich selbst zu unterhalten.

Das Waisengeld wird grundsätzlich ungeachtet der Höhe des Einkommens der Waise gewährt. Soweit ihr Einkommen (hierzu zählt auch die Waisenrente) jedoch das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet.

Das Waisengeld kann über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden wenn

- a) eine Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorlag oder nach Vollendung des 27. Lebensjahres während einer verzögerten Ausbildung eingetreten ist und
- b) die behinderte Waise ledig oder verwitwet ist oder von ihrem Ehemann oder früherem Ehegatten keinen ausreichenden Unterhalt erhalten kann

- c) eine Verzögerung der Ausbildung vorliegt infolge von
- Grundwehrdienst oder Zivildienst
 - Freiwillige höchstens dreijährige Verpflichtung zum Wehrdienst
 - Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-gesetzes, maximal für die Dauer eines entsprechenden Zeitraumes des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

3.6 Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf das Witwen-/Witwergeld

Beziehen Witwen-/Witwer Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, erhalten sie die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Nach § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sind als Erwerbseinkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft zu betrachten.

Als anzurechnendes Erwerb ersatzeinkommen gelten insbesondere das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld bzw. das Saison-Kurzarbeitergeld, das Elterngeld und das Krankengeld.

Anrechnungsfrei bleiben unter anderem Aufwandsentschädigungen, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit den Umfang einer im aktiven Dienst zulässigen Nebentätigkeit nicht übersteigt.

Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG erreicht wird, wird nur noch Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst berücksichtigt.

Die Höchstgrenze wird von der Versorgungsstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften errechnet.

Bei der Anrechnung von Einkommen ist zu beachten, dass Erwerbseinkommen in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet wird. Erwerb ersatzeinkommen wird im Zuflussmonat angerechnet.

3.7 Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf das Waisengeld

Die Regelungen zu § 53 BeamtVG sind nicht auf Empfänger von Waisengeld anzuwenden. Die Einkommensanrechnung bei Empfängern von Waisengeld ist rückwirkend zum 01.01.2016 weggefallen. Die Anrechnung nach § 61 BeamtVG bei Zahlung von Waisengeld an behinderte Waisen bleibt hiervon unberührt und ist wie unter Punkt 3.5 beschrieben vorzunehmen.

3.8 Anrechnung von Renten auf das Witwen-/Witwer- und Waisengeld

Beim Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sowie Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung) oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beträge oder entsprechende Zuschüsse geleistet hat, werden die Versorgungsbezüge ebenfalls nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt.

Die Höchstgrenze wird von der Versorgungsstelle aufgrund der gesetzlichen Vorschriften errechnet.

3.9 Zusammentreffen von Witwen-/Witwergeld mit weiteren Versorgungsbezügen

Beziehen Hinterbliebene neben dem Witwen-/Witwergeld noch weitere Versorgungsbezüge (z.B. eigene Versorgung aus einem Beamtenverhältnis, auch bei einem anderen Dienstherrn) ist dies der Versorgungsstelle anzuzeigen, da die Vorschriften des § 54 BeamtVG (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge) und die dort geregelten Höchstgrenzen und Anrechnungsvorschriften zu beachten sind.

3.10 Kürzung von Witwen-/Witwer- und Waisengeld

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen-/Witwer und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge in gleichem Verhältnis gekürzt. Das gleiche gilt, wenn neben diesen Bezügen noch ein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird.

War die Witwe/der Witwer/eingetragene Lebenspartner mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene, wird ebenfalls nur ein gekürztes Witwen-/Witwergeld gezahlt. Die Kürzung entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Sind bei einer verstorbenen Beamtin/eines verstorbenen Beamten oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/einem verstorbenen Ruhestandsbeamten für den geschiedenen Ehegatten durch Entscheidung des Familiengerichtes Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 Satz 1 des BGB begründet bzw. Versorgungsanwartschaften nach §§ 10 ff. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) übertragen worden, werden die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen anteilig gekürzt. Dies gilt nicht, wenn die Kürzung von der Beamtin/dem Beamten oder der Ruhestandsbeamtin/dem Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet wurde. Entsprechendes gilt über § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

3.11 Versorgung des geschiedenen Ehepartners

Dem geschiedenen Ehepartner einer verstorbenen Beamtin/ eines verstorbenen Beamten oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, die/der im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwen-/Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die Ehe

- bis zum 30. Juni 1977 oder
- ab 1. Juli 1977

geschieden worden ist.

Die jeweiligen Ansprüche werden von der Versorgungsstelle festgestellt.

Auf einen ggf. zu zahlenden Unterhaltsbeitrag werden die aufgrund der früheren Ehe gewährten Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet.

4. Versorgung der Hinterbliebenen einer Beamtin/eines Beamten auf Probe

4.1 Anspruch auf Versorgung

Die Hinterbliebenen einer Beamtin/eines Beamten auf Probe haben einen Anspruch auf die Zahlung von Witwen-/Witwergeld und Waisengeld (vgl. Abschnitt 3), wenn die Beamtin/der Beamte infolge eines Dienstunfalles oder einer Dienstbeschädigung verstorben ist oder ihr/ihm vor ihrem/seinem Tode die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt war.

4.2 Nachversicherung, Unterhaltsbeitrag

Beamtinnen/Beamte auf Probe, die nicht in den Ruhestand versetzt wurden oder nicht infolge eines Dienstunfalles verstorben sind, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Reicht die den Hinterbliebenen zustehende Nachversicherungsrente zur Deckung des Lebensunterhalts nicht aus, kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

5. Versorgung der Hinterbliebenen von Beamtinnen/Beamten auf Widerruf

Die Hinterbliebenen einer Beamtin/eines Beamten auf Widerruf haben keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge. Es kann ihnen auch kein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, es sei denn, dass die Beamtin/der Beamte auf Widerruf an den Folgen eines Dienstunfalles verstorben ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Beamtin/der Beamte auf Widerruf für die Dauer ihrer/seiner Beamtenzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

6. Sonstige Leistungen

6.1 Kindergeld

Für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit die Familienkasse (ÖD) BA zuständig. Die Familienkasse (ÖD) BA ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

**Familienkasse (ÖD) BA
Hugo-Junkers-Str. 11
90411 Nürnberg**

**Postanschrift:
Familienkasse (ÖD) BA
Postfach
90327 Nürnberg**

Alle Eingaben, die die Berechnung und Zahlung des Kindergeldes betreffen, sind unmittelbar an die Familienkasse (ÖD) BA zu richten.

Bitte beachten Sie auch Ihre Verpflichtung, der Versorgungsstelle im BA-Service-Haus Abdrucke aller Entscheidungen der Familienkasse zum Kindergeldbezug vorzulegen, damit dort die Entscheidung über die Weitergewährung oder den Wegfall kindbezogener Leistungen zu den Versorgungsbezügen getroffen werden kann.

6.2 Beihilfe

Zu den noch nicht abgerechneten beihilfefähigen Aufwendungen, die einer verstorbenen Beamtin/einem verstorbenen Beamten oder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin/eines verstorbenen Ruhestandsbeamten vor ihrem/seinem Tod entstanden waren, kann eine Beihilfe gewährt werden.

Die versorgungsberechtigte Witwe/der versorgungsberechtigte Witwer/Lebenspartner erhält für sich und ihre/seine waisengeldberechtigten Kinder im Krankheitsfalle Beihilfen nach den Beihilfevorschriften.

Weitere Auskünfte zum Anspruch auf Beihilfe erhalten Sie bei der Beihilfestelle. Die Beihilfestelle ist unter der Service-Telefonnummer (0911) 179 3510 zu erreichen.

II. Verfahren

1. Zuständigkeit

Für die Berechnung, Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge ist im Bereich der Bundesagentur für Arbeit das BA-Service-Haus zuständig. Das BA-Service-Haus ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

**BA-Service-Haus
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg**

**Postanschrift:
BA-Service-Haus
Postfach
90327 Nürnberg**

Alle Eingaben, die die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge betreffen, sind unter Angabe der Personal-/Versorgungsnummer unmittelbar an das BA-Service-Haus zu richten.

Die Versorgungsberechtigten der Bundesagentur für Arbeit können bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche die Hilfe einer Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

2. Personal-/Versorgungsnummer

Alle Bescheide und Schreiben des BA-Service-Hauses enthalten die Personal-/Versorgungsnummer der/des Versorgungsberechtigten. Bitte geben Sie bei allen Zuschriften an das BA-Service-Haus stets die Personal-/Versorgungsnummer an. Damit wird die Bearbeitung erleichtert.

3. Lohnsteuerbescheinigung

Die Versorgungsbezüge (nicht jedoch das Kindergeld) sind steuerpflichtige Einkünfte. Das BA-Service-Haus benötigt daher von allen Personen, denen Versorgungsbezüge gezahlt werden, Angaben zu den Steuermerkmalen. Es ist daher auch beim Bezug von Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld erforderlich bereits bei Antragstellung die persönliche Steueridentifikationsnummer, die Steuerklasse sowie eine evtl. Zugehörigkeit zu einer Konfession mitzuteilen.

4. Maschinelle Berechnung der Versorgungsbezüge

Die Versorgungsbezüge werden im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren berechnet. Die/der Versorgungsberechtigte erhält zunächst vom BA-Service-Haus einen Bescheid über die Festsetzung ihrer/seiner Versorgungsbezüge. Eine diese Festsetzung ergänzende maschinelle Abrechnung der Bezüge geht der/dem Versorgungsberechtigten gesondert zu. Aus dieser Bezügemitteilung, die auch bei jeder Änderung der Versorgungsbezüge zugeschickt wird, sind die Bruttoversorgungsbezüge sowie die Berechnung der Nettoversorgungsbezüge zu ersehen.

5. Gehaltskonto

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus auf das Postgiro-, Bank- oder Sparkassenkonto der/des Versorgungsberechtigten überwiesen.

Bei einer Änderung des Überweisungsweges sollte das alte Konto erst aufgelöst werden, wenn die fälligen Versorgungsbezüge dem neuen Konto gutgeschrieben worden sind. Hierdurch wird die Fehlleitung von Versorgungsbezügen vermieden.

6. Anzeigepflicht

Die Versorgungsbezüge können nur dann richtig berechnet und pünktlich gezahlt werden, wenn Änderungen in den Verhältnissen der/des Versorgungsberechtigten jeweils sofort und unaufgefordert dem BA-Service-Haus mitgeteilt werden.

Weitere Einzelheiten zu den Anzeigepflichten sind dem "Merkblatt über Anzeigepflichten der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger" zu entnehmen.